

Sonderdruck / Offprint:

Animal Law – Tier und Recht

**Developments and Perspectives
in the 21st Century**

**Entwicklungen und Perspektiven
im 21. Jahrhundert**

Herausgegeben von / Edited by

Margot Michel

Daniela Kühne

Julia Hänni



DIKE

Zürich/St. Gallen 2012

Neue Wege im Tierversuchsrecht

*Vanessa Gerritsen/Andreas Rüttimann**

Inhaltsübersicht

I.	Einleitung	239
II.	Pflicht des Bundes zur Förderung der Erforschung, Anerkennung und Anwendung von Ersatzmethoden	243
	1. Art. 22 Abs. 2 TSchG	243
	2. Pflicht zur Förderung von Alternativmethoden aufgrund anderer Staatsaufgaben	245
	3. Momentane Situation	247
	4. Zwischenfazit	250
III.	Massnahmen zur verstärkten Förderung tierversuchsfreier Forschung	251
	1. Mehr finanzielle Mittel für die Erforschung, Anerkennung und Anwendung von Alternativmethoden	251
	2. Privilegierung tierversuchsfreier Forschung	252
	3. Datenbank betreffend Tierversuche und Alternativmethoden	254
IV.	Ausbildung – die Basis der Forschung	256
	1. Ausgangslage: Tierversuche in Lehre und Ausbildung	256
	2. Situation in der Schweiz – Uneinheitlichkeit bei Tierversuchen in der Ausbildung	257
	a) Forschungs- und Lehrfreiheit vs. Tierschutz	258
	b) Gewissensfreiheit für Studierende	259
	c) Alternativen sind vorhanden	260
	3. Verbesserungspotenzial im Bereich der Ausbildung: Drei Ansätze	260
	a) Ansatz 1: Reduktion belastender Tierversuche durch Vollzug	261
	b) Ansatz 2: Wertschätzung des Lebens	263
	c) Ansatz 3: Umdenken	264
V.	Schlusswort	266

I. Einleitung

Der schweizerischen Tierschutzgesetzgebung¹ liegt das Konzept der Tierwürde zugrunde. Tieren wird somit nicht nur ein Anspruch auf Wohlergehen ein-

* Beide lic. iur., rechtswissenschaftliche Mitarbeiter der Stiftung für das Tier im Recht (TIR).

¹ Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG), SR 455 und Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV), SR 455.1.

geräumt, sondern auch ein Eigenwert zugeschrieben, den es im Umgang mit ihnen zu achten gilt². Zwar hat es der Lebensschutz von Tieren bislang nicht in die schweizerische Gesetzgebung geschafft³; umso bedeutender erscheint die diesen Mangel zumindest teilweise kompensierende und in einigen Aspekten weit über den Lebensschutz hinaus gehende Konzeption der Tierwürde. In der Vielfalt ihrer alltäglichen Nutzung werden Tiere in unterschiedlicher Intensität fortdauernd in ihrer Würde verletzt⁴. Das Tierschutzgesetz lässt Belastungen des Tieres und damit Würdeverletzungen zu⁵, sofern diese durch überwiegende, zumeist menschliche Interessen⁶ gerechtfertigt werden können. Eine dieses Mass übersteigende Tierwürdemissachtung hingegen qualifiziert das Gesetz als rechtlich relevante, strafbare Tierquälerei⁷.

² Art. 1 i.V.m. Art. 3 lit. a TSchG.

³ Im Gegensatz etwa zum deutschen (§1 Abs. 1 Satz 1 des Deutschen Tierschutzgesetzes vom 24. Juli 1972, neuste Fassung vom 18. Mai 2006; BGBl. I S. 1206, 1 313 [TierSchG]) oder österreichischen (§1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere, Fassung vom 28. Januar 2012, BGBl. I Nr. 118/2004 [TSchG/AT]) Tierschutzrecht, die dem sogenannten Lebenserhaltungsprinzip folgen; zum Ganzen siehe BOLLIGER/RICHNER/RÜTTIMANN, Tierschutzstrafrecht, 58 ff.

⁴ Jede Nutzung von Tieren, bei der ihr Wohlergehen und ihre Integrität beeinträchtigt werden, verletzt die tierliche Würde per se. So impliziert etwa ihre Haltung als Nutz- oder Versuchstiere bereits eine Verletzung ihrer Würde aufgrund ihrer übermässigen Instrumentalisierung. Aber auch Heim- und Wildtiere werden häufig menschlichen Interessen unterworfen, wobei ihre eigenen Bedürfnisse teilweise massiv vernachlässigt werden.

⁵ Als Belastungen gelten gemäss Art. 3 lit. a TSchG insbesondere die Zufügung von Schmerzen, Leiden oder Schäden, das In-Angst-Versetzen, Erniedrigungen, tiefgreifende Eingriffe in Erscheinungsbild oder Fähigkeiten des Tieres und die übermässige Instrumentalisierung. Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

⁶ Dem Argument, dass zumeist *menschliche* Interessen Eingriffe in die Tierwürde beanspruchen, wird im Zusammenhang mit Tierversuchen oft die Veterinärmedizin entgegengehalten, in deren Fokus die Erhaltung und Wiederherstellung der (physischen) Integrität von Tieren stehen. Die Unterscheidung zwischen profitierendem und zu verbrauchendem Tier erfolgt allerdings allein aufgrund des menschlichen Interesses an der Heilung des geliebten Haustieres bzw. des finanziell wertvollen Nutztieres. Überdies muss die tierliche Integrität in der Güterabwägung individuell betrachtet werden; eine kollektive Verrechnung tierlicher Interessen ist indessen nicht zulässig. Wird das Leiden eines Tieres gegenüber menschlichem Leiden als per se weniger schwerwiegend eingestuft, so muss entsprechend auch das Leiden anderer als der betroffenen (Versuchs-) Tiere innerhalb der Verhältnismässigkeitsprüfung weniger Gewicht haben.

⁷ Eine Tierwürdemissachtung liegt vor, wenn die Belastung des Tieres nicht durch *überwiegende* Interessen gerechtfertigt werden kann. Ein bloss als gleichwertig anzusehendes Interesse stellt keinen Rechtfertigungsgrund für die Belastung eines Tieres dar. Die Beurteilung, ob eine Würdemissachtung vorliegt, erfordert regelmässig eine Abwägung der sich gegenüberstehenden Interessen im konkreten Anwendungsfall.

Versuche an lebenden Tieren stellen in aller Regel per se einen Würdeverstoss dar. Ihre Instrumentalisierung als verfügbare Versuchsobjekte in praktisch beliebiger Menge benötigt gemäss gesetzlicher Definition einen Rechtfertigungsgrund. Schmerzen, Leiden, Schäden und Ängste, Erniedrigungen, tiefgreifende Eingriffe in Erscheinungsbild oder Fähigkeiten der Tiere sind nicht zwingende, aber doch häufige Elemente, die bei Tierversuchen und der Etablierung gentechnisch veränderter Tierlinien auftreten. Tierversuche erfüllen demnach in vielen Fällen wesentliche Tatbestandselemente der Tierquälerei nach Art. 26 Abs. 1 lit. a oder b TSchG. Die vorsätzliche Verletzung, Leidenszufügung und Tötung von Tieren sind im Hinblick auf die Zweckerreichung in Kauf genommene Begleiterscheinungen zahlreicher Versuche am Tier, die durch besondere Rechtfertigungsgründe⁸ jedoch straffrei bleiben. Aus diesem Grund wurde für die Tierversuchssituation eine spezifische Strafnorm geschaffen, die Schmerzen, Leiden, Schäden und die Zufügung von Angst dann unter Strafe stellt, wenn sie im Rahmen des verfolgten Zwecks vermeidbar sind (Art. 26 Abs. 1 lit. d TSchG). Anwendungsfälle hiervon sind allerdings überaus selten⁹.

Weitgehend unbestritten ist die Ansicht, dass zumindest belastende Tierversuche nach Möglichkeit zu vermeiden sind¹⁰. Über das Mass ihrer Notwendigkeit bzw. das in Art. 17 TSchG verankerte «unerlässliche Mass» divergieren die Ansichten hingegen beträchtlich. Der Gesetzgeber sieht in der Verwendung von Tieren als Versuchsobjekte ein notwendiges Übel, dem er gleichermassen zur Verankerung verhilft und das er mittels Rahmenbedingungen zu begrenzen sucht. Die Abwägung aller in Frage stehenden Interessen für jeden konkreten Versuch mit lebenden Tieren soll hier einen Ausweg aus dem Dilemma schaf-

⁸ In diesem Zusammenhang sind nicht die Rechtfertigungsgründe des strafrechtlichen Tataufbaus gemeint, sondern die rechtfertigenden überwiegenden Interessen, die sich aus der Güterabwägung nach Art. 19 Abs. 4 TSchG ergeben (siehe hierzu Kapitel II.1.). Strafrechtlich gesehen fehlt es bereits an der Tatbestandsmässigkeit.

⁹ Unter der aktuellen Gesetzgebung, die seit 2008 in Kraft ist, wurde gemäss Rechtsfall-Datenbank zum Tierschutzstrafrecht der Stiftung für das Tier im Recht (TIR), abrufbar unter <http://www.tierimrecht.org/de/faelle/> (zuletzt besucht am 14.3.2012), in der gesamten Schweiz bisher kein einziges Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG Strafverfahren durchgeführt; zu Art. 26 Abs. 1 lit. d TSchG siehe MEIER, Verbot unvermeidlichen Zufügens, 13 ff.

¹⁰ Das Bundesgericht hält in BGE 135 II 384 Erw. 3.2.3; 135 II 405 Erw. 3.2.3 fest, dass Tierversuche stets *ultima ratio* bleiben sollen.

fen¹¹. Es ist davon auszugehen, dass dieser Kompromiss die gesellschaftliche Mittelposition in der heiklen Tierversuchsfrage widerspiegelt¹².

Im Zuge der allgemeinen Bemühungen, den Schutz von Tieren zu fördern und Tierversuche als moralischen Makel weitestgehend zu vermeiden, wurde bereits im alten Tierschutzgesetz (aTSchG)¹³ in Art. 23 eine Bundespflicht zur Förderung von Alternativmethoden statuiert. Der ähnlich lautende Art. 22 des aktuellen Tierschutzgesetzes verpflichtet den Bund zu tierschutzrelevanter wissenschaftlicher Forschung und insbesondere zur Förderung von Methoden, die den experimentellen Einsatz von Tieren beschränken oder erübrigen. Ein besonderer Fokus wird auf die Belastungsbegrenzung von Tieren gelegt. Im Widerspruch hierzu stehen die seit einigen Jahren tendenziell wieder steigenden Versuchstierzahlen¹⁴. Die Möglichkeiten der Gentechnologie eröffnen neue Dimensionen und wecken Hoffnungen auf vermeintlich massgeschneidertes «Versuchsmaterial»¹⁵. Laufend neue sich entwickelnde Spezialgebiete, aktuell etwa die Nanotechnologie, erfordern Unschädlichkeitsprüfungen und werfen neue zu erforschende Fragen auf. Wird das Modell Tierversuch, das sich ohne wissenschaftliche Validierung zum Golden Standard entwickelt hat, nicht auf den Prüfstand gestellt, so ist kaum mehr auf eine Senkung des Tierverbrauchs zu hoffen, zumal national und supranational Forschungsprojekte mit schwindelerregenden Zielsetzungen bereits lanciert wurden¹⁶.

¹¹ Art. 19 Abs. 4 TSchG.

¹² Wiederholt hatte das Schweizer Stimmvolk in der Vergangenheit in verschiedenen Volksabstimmungen Gelegenheit, über die Abschaffung oder doch erhebliche Einschränkung von Tierversuchen zu entscheiden. Sämtliche Vorlagen wurden mehr oder weniger deutlich abgelehnt: Volksinitiative «für die Abschaffung der Vivisektion» vom 1. Dezember 1985 mit einem Ja-Anteil von 29,5% (459'358 Stimmen); Volksinitiative «zur drastischen und schrittweisen Einschränkung der Tierversuche (Weg vom Tierversuch!)» vom 16. Februar 1992 mit einem Ja-Anteil von 43,6% (864'898 Stimmen); Volksinitiative «zur Abschaffung der Tierversuche» vom 7. März 1993 mit einem Ja-Anteil von 27,8% (634'758 Stimmen). Dies allerdings unter Berücksichtigung, dass am 22. März 1991 eine Änderung des Tierschutzgesetzes in Bezug auf die Tierversuche beschlossen wurde, die eine wesentliche Verschärfung des Tierversuchsrechts mit sich brachte (Bericht Änderung TSchG, 1 ff.).

¹³ Tierschutzgesetz vom 9. März 1978.

¹⁴ Gemäss Tierversuchstatistik des Bundesamts für Veterinärwesen (BVET), abrufbar unter <http://www.tv-statistik.bvet.admin.ch/BasicStatistics.php> (zuletzt besucht am 14.3.2012), nimmt die Anzahl der für die Forschung verwendeten Tiere seit 2000 wieder kontinuierlich zu (mit kurzem Einbruch im Jahr 2009).

¹⁵ Auch das BVET vermutet in seinem Blogbeitrag «Tierversuche – ein Blick über die Grenze» vom 14. Oktober 2010 die neuen Forschungsmöglichkeiten der Gentechnologie als Ursache für den europaweit um 10% erhöhten Mäuseverbrauch.

¹⁶ Beispielhaft sei das EU-Projekt EUCOMM (<http://www.eucomm.org> [zuletzt besucht am 14.3.2012]) herausgegriffen, dessen erklärtes Ziel die Generierung und Archivie-

Mit Aufnahme der Tierwürde in die aktuelle Gesetzgebung hat die Bedeutung von Art. 22 Abs. 2 TSchG erheblich zugenommen. Wichtiger noch als zuvor erscheint es heute, die mit Eigenwert ausgestatteten, aber als Versuchsobjekte instrumentalisierten tierlichen Lebewesen mit grösstmöglicher Sorgfalt zu behandeln und die aktuell gültigen Strukturen der Forschung grundlegend zu überdenken. Die kritische Prüfung der ethischen Rechtfertigung von Tierversuchen ist dabei ebenso in die Diskussion einzubringen wie die Möglichkeiten tierversuchsfreier Forschung. Ziel des Diskurses sind neue Impulse für die Wissenschaft und zukunftsfähige Mittel, die ohne Verwendung von Tieren auskommen und einen fortschrittlichen, innovativen Standard festlegen. Die Schweiz ist geachtetes Mitglied der internationalen Forschungsgemeinschaft und betreibt in einigen Themenbereichen Spitzenforschung. Sie hat eine hervorragende Position, Richtung und Verlauf der globalen Forschungsentwicklung mitzuprägen. Eine solche Vorgehensweise erfordert grundlegende Eingriffe in einige fest verankerte Strukturen des Bildungssystems. Im Folgenden sind verschiedene Ansätze zu diskutieren. Insbesondere ist zu überlegen, was unter rechtlichen Aspekten aus Art. 22 TSchG resultieren kann und muss, soll der Tierschutzgesetzgebung und insbesondere der Achtung der Tierwürde ehrlich Nachachtung verschafft werden.

II. Pflicht des Bundes zur Förderung der Erforschung, Anerkennung und Anwendung von Ersatzmethoden

1. Art. 22 Abs. 2 TSchG

Dem Bund wird in Art. 22 Abs. 2 TSchG im Rahmen der Unterstützung tier-schutzrelevanter wissenschaftlicher Forschung die Pflicht auferlegt, in Zusammenarbeit mit Hochschulen und Industrie insbesondere die Entwicklung, Anerkennung und Anwendung von Alternativmethoden zu Tierversuchen im Sinne der 3R¹⁷ zu fördern. Es stellt sich nun die Frage, ob der Staat dieser Aufgabe auch tatsächlich genügend nachkommt.

rung von rund 12'000 konditionalen Mausgenommutationen in embryonalen Maus-stammzellen ist. Das ambitionierte und von der Europäischen Union mit derzeit rund 13 Millionen Euro subventionierte Projekt basiert auf der Überzeugung, dass Versu-che an spezifisch veränderten Mäusen die Forschungsmethode der Zukunft sind.

¹⁷ 3R steht dabei für «Replacement, Reduction, Refinement». Darunter werden sämtli-che Massnahmen verstanden, die darauf abzielen, Leiden von Versuchstieren zu ver-meiden oder wenigstens zu vermindern bzw. die Tiere durch Verbesserungen in ihrer Haltung und Behandlung zu entlasten (BOLLIGER, Tierschutzrecht, 383 f.).

In welchem Umfang Art. 22 Abs. 2 TSchG den Bund zur Unterstützung von Alternativmethoden verpflichtet, geht aus der Gesetzesnorm selbst nicht hervor. Zur Klärung dieser Frage muss deshalb näher ausgeleuchtet werden, in welchem Kontext die Bestimmung zu betrachten ist. Von besonderer Relevanz ist hierbei zunächst einmal die sowohl in der Bundesverfassung als auch im Tierschutzgesetz verankerte Anerkennung der Würde des Tieres. Die in Art. 120 Abs. 2 BV¹⁸ im Zusammenhang mit der Gentechnologie erwähnte Würde der Kreatur, die auch die Tierwürde umfasst, stellt ein allgemeines Verfassungsprinzip dar, das in der gesamten Rechtsordnung und bei jedem Rechtsanwendungsverfahren zu beachten ist¹⁹. Tierversuche, in denen die Tiere oftmals nahezu vollständig instrumentalisiert werden, indem sie etwa nur noch als laboratorische Testobjekte dienen, stellen ein eigentliches Paradebeispiel für die Verletzung der Tierwürde dar.

Da eine Verletzung der Tierwürde nicht verboten ist, solange die Belastung des Tieres durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden kann²⁰, bedeutet die Durchführung eines Tierversuchs keine strafbare Handlung, wenn die in Art. 19 TSchG genannten Anforderungen erfüllt sind. Insbesondere wenn ein Tierversuch das unerlässliche Mass i.S.v. Art. 17 TSchG i.V.m. Art. 137 TSchV nicht überschreitet und die Güterabwägung nach Art. 19 Abs. 4 TSchG zuungunsten der betroffenen Tiere ausfällt, gilt die Versuchsdurchführung als gerechtfertigt und ist damit auch die Tierwürde aus rechtlicher Sicht nicht missachtet. Um dem Konzept der Würde des Tieres aber tatsächlich Nachachtung zu verschaffen, genügt es nicht, lediglich die einzelnen Versuche auf ihre Verhältnismässigkeit und Unerlässlichkeit hin zu untersuchen. Vielmehr gebietet die Achtung der Tierwürde dem Staat, ernsthafte Anstrengungen zu unternehmen, solch gravierende Beeinträchtigungen der Tiere – mögen sie aus rechtlicher Sicht auch als gerechtfertigt gelten – so weit wie möglich zu verhindern.

Diese Pflicht ergibt sich ferner durch das in Art. 80 BV verankerte Staatsziel Tierschutz, vor dessen Hintergrund Art. 22 Abs. 2 TSchG ebenfalls zu sehen ist. Durch die Aufnahme des damaligen Art. 25^{bis} in die Bundesverfassung sollte die Verpflichtung zum Respekt vor der Kreatur und die menschliche Verantwortung für Tiere verfassungsrechtlich anerkannt werden²¹. In diesem

¹⁸ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101.

¹⁹ BOLLIGER/RICHNER/RÜTTIMANN, Tierschutzstrafrecht, 45; MICHEL, Forschung mit Tieren, 25.

²⁰ Siehe Kapitel I.

²¹ ZENGER, Das unerlässliche Mass, 49. Siehe auch Amtl. Bull. NR 1973, 230, 232, 235.

Sinne verpflichtet Art. 80 BV den Bund, für einen angemessenen Schutz der Tiere zu sorgen. Tierversuche, die den betroffenen Tieren oftmals erhebliche Schmerzen und Leiden zufügen, stellen einen der umstrittensten Bereiche der Mensch-Tier-Beziehung und aus tierschützerischer Sicht einen der einschneidendsten Kompromisse dar, die zugunsten menschlicher Interessen eingegangen werden. Das Staatsziel Tierschutz beinhaltet somit zweifellos auch den Auftrag an den Staat, sich um eine weitestgehend tierversuchsfreie Forschung zu bemühen.

Der Bund ist somit gehalten, Rahmenbedingungen zu schaffen, die Tierversuche, die quasi den Inbegriff der Instrumentalisierung von Tieren darstellen, überflüssig machen²². Im Hinblick auf die Verwirklichung des Konzepts der Tierwürde und des verfassungsrechtlichen Auftrags zum Schutz der Tiere muss der Staat folglich im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hinarbeiten, dass längerfristig sämtliche Tierversuche durch Alternativmethoden ersetzt werden. Dies beinhaltet natürlich auch die Pflicht, die Erforschung, Anerkennung und Anwendung von Alternativmethoden konsequent zu fördern und zu unterstützen, wie es in Art. 22 Abs. 2 TSchG auch konkret festgehalten wird²³. Auch wenn sich diese Bestimmung also nicht weiter über den Umfang der Förderung äussert, muss sich der Unterstützungsbeitrag vor dem Hintergrund des Verfassungsprinzips der Tierwürde und des Staatsziels Tierschutz in einem Rahmen bewegen, der das Ziel der Ersetzung sämtlicher Tierversuche durch alternative Forschungsmodelle auch tatsächlich vorantreibt.

2. Pflicht zur Förderung von Alternativmethoden aufgrund anderer Staatsaufgaben

Es fragt sich, ob die Förderung von Alternativmethoden zu Tierversuchen nicht auch aufgrund weiterer, nicht direkt mit tierschützerischen Anliegen

²² Es stellt sich natürlich die Frage, ob Tierversuche nicht prinzipiell überflüssig sind. Nach Meinung zahlreicher angesehener Wissenschaftler handelt es sich beim Tierversuch um eine wissenschaftlich unseriöse Forschungsmethode, deren Resultate sich kaum auf den Menschen übertragen lassen und auf die deshalb nicht nur aus tierschützerischer, sondern vor allem auch aus wissenschaftlicher Sicht verzichtet werden sollte (vgl. hierzu Kapitel II.2.).

²³ Hierzu gehört selbstverständlich auch die Förderung und Unterstützung der internationalen Anerkennung von Prüfmethoden, die Tierversuche ersetzen oder mit weniger Versuchstieren und geringerer Belastung derselben auskommen, wie es im alten Tierschutzgesetz (aTSchG) in Art. 19b ausdrücklich verankert war. Bei der Totalrevision des Tierschutzrechts (siehe hierzu Fn. 47) wurde diese Bestimmung ohne nähere Begründung gestrichen.

verbundener Staatsaufgaben geboten ist. Eine entsprechende Pflicht könnte sich beispielsweise aus Art. 64 BV ergeben, der den Bund beauftragt, die wissenschaftliche Forschung und die Innovation zu fördern. Tierversuche sind als wissenschaftliche Methode äusserst umstritten²⁴. Neben der ethischen Fragwürdigkeit wird insbesondere kritisiert, dass es sich um eine veraltete, nicht zeitgemässe Methode handle, die selbst nie validiert wurde, und deren Resultate sich nur bedingt auf den Menschen übertragen liessen²⁵. Weil der Zusammenhang zwischen medizinischem Fortschritt und Tierversuchen bislang kaum wissenschaftlich belegt werden konnte, wurden in den letzten Jahren vermehrt Studien²⁶ durchgeführt, die den konkreten Nutzen von Tierversuchen für den Menschen untersuchten. Vielfach zeigen die Ergebnisse dieser Studien auf, dass aus den Tierversuchen keine oder kaum nennenswerte Erkenntnisse für die menschliche Gesundheit resultierten. Oftmals widersprachen die im Tierversuch gewonnenen Erkenntnisse sogar den Befunden am Menschen²⁷.

Im Laufe der Zeit wurde eine Reihe vielversprechender Alternativmethoden entwickelt – etwa Tests an menschlichen Zellkulturen oder Computermodelle. Insbesondere in der Grundlagenforschung ersetzen diese Techniken Versuche am lebenden Tier aber noch nicht, vielmehr werden sie in aller Regel in einer Vorstufe oder ergänzend zu diesen angewendet. Werden entsprechende Ansätze konsequent weiterentwickelt, besteht jedoch berechtigter Anlass zur Hoffnung, dass sie – eventuell in Kombination mit neuen Verfahren – Untersuchungen an Tieren in Zukunft vollständig ersetzen können.

Angesichts der offensichtlichen Mängel und Begrenztheit von Tierversuchen obliegt dem Bund aufgrund von Art. 64 BV die Pflicht, alternative und innovative Forschungsansätze intensiv zu fördern, um die Qualität der Forschung nachhaltig zu verbessern. Er ist somit gehalten, finanzielle Anreize zu setzen, um in der Forschergemeinde ein Umdenken zu bewirken und diese dazu zu bewegen, sich vom Standardmodell Tierversuch zu lösen. Auf diese Weise

²⁴ Siehe etwa die Statements diverser Ärzte in RUESCH, *Ärzte*, 21 ff. oder die Grundsatzklärung von *Ärzte gegen Tierversuche e.V.* (<http://www.aerzte-gegen-tierversuche.de/infos/allgemein/518-warum-wir-tierversuche-ablehnen.html> [zuletzt besucht am 14.3.2012]).

²⁵ Die Frage der Übertragbarkeit der Resultate aus Tierversuchen auf den Menschen wurde auch in der nationalrätlichen Debatte über das Tierschutzgesetz aufgeworfen (siehe etwa Amtl. Bull. NR 1977, 1415, 1436, 1439 f.). Zu verschiedenen Mängeln und Problemen tierversuchsbasierter Forschungsmethoden siehe auch HARTUNG, *Tierversuche*, 10, 11 ff.

²⁶ Vgl. etwa LINDL/VÖLKE/KOLAR, *Tierversuche*, 143 ff.

²⁷ MAYR, *Gold Standard*, 125, 138 f. Vgl. auch GREYER, *Leiden*, 38 f.

würde er die Voraussetzungen für die Entwicklung neuer wissenschaftlicher Verfahren schaffen, die zuverlässigere und bessere Resultate liefern als die momentan zur Anwendung kommenden Tierversuche²⁸.

Aus denselben Gründen beinhaltet auch Art. 118 BV den impliziten Auftrag an den Staat, die Erforschung von Ersatzmethoden zu Tierversuchen zu unterstützen. Die Bestimmung verpflichtet den Bund, im Rahmen seiner Zuständigkeit Massnahmen zum Schutz der Gesundheit zu ergreifen, u.a. im Zusammenhang mit dem Umgang mit Lebensmitteln sowie mit Heilmitteln, Betäubungsmitteln, Organismen, Chemikalien und Gegenständen, welche die Gesundheit gefährden können. Ferner gehört gemäss Art. 118 Abs. 2 lit. a BV auch die Bekämpfung übertragbarer, stark verbreiteter oder bösartiger Krankheiten von Mensch und Tier zu seinen Aufgaben im Bereich des Gesundheitsschutzes. Wie gesehen stellen Tiere bei Weitem keine optimalen Forschungsmodelle dar. Um den bestmöglichen Schutz der Gesundheit zu gewähren, ist aber natürlich die bestmögliche Forschung in diesem Bereich notwendig.

Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Forschende bereit sind, neue Wege zu beschreiten. Der Staat ist daher gefordert, entsprechende Forschungsvorhaben, die nicht mit den methodischen Mängeln von Tierversuchen behaftet sind und möglicherweise präzisere Schlussfolgerungen als diese zulassen, verstärkt zu fördern, um der Bevölkerung einen maximalen Schutz vor gefährlichen Substanzen und Krankheiten bieten zu können.

3. Momentane Situation

Die Höhe der momentan vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel zur Unterstützung der Erforschung, Anerkennung und Anwendung von Alternativmethoden wird den gerade umschriebenen Anforderungen an seine Unterstützungstätigkeiten in diesem Bereich bei Weitem nicht gerecht. Die Förderung von Ersatzmethoden durch den Bund erfolgt insbesondere in Form von dessen Beteiligung an der Stiftung Forschung 3R, deren Zweck darin besteht, die Forschung auf dem Gebiet der Alternativmethoden zu Tierversuchen durch

²⁸ Aufgrund der starken Limitierung konventioneller Tierversuche hinsichtlich ihrer Übertragbarkeit setzt die internationale Forschergemeinde vermehrt auf Optimierungsmöglichkeiten durch die Gentechnologie. Die grundlegenden Unterschiede zwischen komplexen Organismen können jedoch auch mit deren Hilfe höchstens punktuell eliminiert werden, womit die Übertragbarkeit weiterhin stark limitiert bleibt. Zudem wird die ethische Komponente dabei vollkommen ausgeblendet.

Finanzierung von Forschungsprojekten zu fördern²⁹. Die Beiträge des Bundes belaufen sich dabei auf rund 400'000 Fr. jährlich³⁰.

Um einen Paradigmenwechsel in der wissenschaftlichen Forschung herbeizuführen und einen ernsthaften Beitrag zum Ersatz sämtlicher Tierversuche durch Alternativmethoden zu leisten, sind diese 400'000 Fr. natürlich viel zu wenig. Insbesondere ein Vergleich mit den finanziellen Mitteln, die der Bund in andere Forschungsbereiche investiert, zeigt, dass er seiner Pflicht zur Förderung von Alternativmethoden nicht genügend nachkommt. So erhielt der Schweizerische Nationalfonds (SNF), die wichtigste Schweizer Institution zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, im Jahr 2010 gesamthaft 802'850'613.55 Fr. an Bundesbeiträgen³¹. Von den 726 Mio. Fr., mit denen der SNF 2010 Forschungsprojekte unterstützte, wurden 305,2 Mio. Fr., also etwa 42%, in Projekte der Abteilung 3 «Biologie und Medizin», in der auch mit Tierversuchen gearbeitet wird, investiert³². In den Jahren 2008 und 2009 wurden vom SNF Beiträge an 488 bzw. 521 Projekte, in deren Rahmen Tierversuche durchgeführt wurden, mit einer Gesamtsumme von 74,8 bzw. 76,2 Mio. Fr. unterstützt³³. Gemäss Berechnungen der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) finanziert der Bund unter Berücksichtigung der Tierhaltungskosten Tierversuche mit etwa 46 Mio. Fr. pro Jahr³⁴.

Diese Zahlen belegen, dass ein krasses Missverhältnis besteht zwischen der Förderung der Forschung im Allgemeinen, insbesondere auch der tierversuchsbasierten Forschung, und jener der Erforschung von Ersatzmethoden. Dem wird zwar entgegengehalten, dass der SNF zur Förderung von Alternativmethoden ebenfalls einen Beitrag leiste, indem er das 3R-Prinzip als wichtige Leitlinie betrachte und diesem bei der Beurteilung der Forschungsprojek-

²⁹ Die 1987 gegründete Stiftung ist ein Gemeinschaftswerk der parlamentarischen Gruppe für Tierversuchsfragen (Öffentlichkeit), der Interpharma (Verband der forschenden pharmazeutischen Firmen der Schweiz mit den heutigen Mitgliedern Actelion Ltd., Merck Serono International SA, Novartis Pharma AG, F. Hoffmann-La Roche AG und den assoziierten Mitgliedern Bayer Schering Pharma Schweiz, Cilag AG und Vifor AG) und des Fonds für versuchstierfreie Forschung – heute Animalfree Research (Tierschutz). Die Stiftungstätigkeiten werden zu gleichen Teilen vom Bundesamt für Veterinärwesen und der Interpharma finanziert (<http://www.forschung3r.ch/de/information/index.html> [zuletzt besucht am 14.3.2012]).

³⁰ Im Jahr 2010 betragen die Beiträge des Bundes und der Interpharma je 365'000 Fr. (Stiftung Forschung 3R, Jahresbericht, 11).

³¹ SNF, Jahresrechnung 2010, 1.

³² SNF, Jahresbericht 2010, 29.

³³ Bundesrat, SNF.

³⁴ EFK, Tierversuche, 23.

te Rechnung trage³⁵. Nach eigenen Angaben kann er jedoch nicht messen, wie viele der von ihm geförderten Projekte tatsächlich 3R-Relevanz aufweisen, da Forschende verbesserte Methoden oder alternative Ansätze meist im Hinblick auf ihr Forschungsziel etablieren und solche Entwicklungen selten als 3R-Forschung bezeichnen würden³⁶. Bezüglich der Förderung von Ersatzmethoden durch den SNF herrscht somit grosse Intransparenz; selbst der SNF kann keine zuverlässigen Aussagen darüber machen, in welchem Mass er zur Erforschung alternativer Forschungsansätze beiträgt. Es drängt sich daher der Verdacht auf, dass die Institution diesem Forschungszweig keine allzu hohe Priorität beimisst³⁷. Zu erwähnen ist zudem, dass 3R-relevante Forschung bei SNF-unterstützten Projekten in den allermeisten Fällen darin besteht, die Versuchsmethoden beiläufig zu verbessern (Refinement) und die Tierzahlen zu reduzieren (Reduction). Hingegen findet Replacement in diesem Bereich kaum Anwendung, wenn nicht auf neue, bereits etablierte tierfreie Modelle anderer Forschungsgruppen zurückgegriffen werden kann. Die Erforschung von wissenschaftlichen Verfahren, die Tierversuche ersetzen, wird vom SNF somit kaum gefördert.

Aufgrund der intransparenten Verhältnisse kann auch nicht festgestellt werden, inwiefern der Bund mit seinen Beiträgen an den SNF die Entwicklung alternativer Methoden unterstützt. Da SNF-unterstützte Forschungsprojekte in aller Regel konkrete Fragestellungen zum Gegenstand haben, die möglichst effizient beantwortet werden sollen, bleibt für die Entwicklung neuartiger Methoden im Rahmen der bewilligten Kredite kaum Platz. Der hierauf entfallende Anteil dürfte daher verschwindend klein sein. Damit bleibt es bei den jährlich rund 400'000 Fr., die der Bund explizit für die Erforschung von Alternativmethoden zur Verfügung stellt. Bei einem solch geringen Budget – insbesondere in Relation zu den gesamthaft in die Forschung investierten Geldern – kommen gewisse Zweifel daran auf, dass der Staat ernsthaft daran interessiert ist, den Ersatzmethoden zu Tierversuchen tatsächlich zum Durchbruch zu verhelfen. Vielmehr scheint die Förderung in diesem Bereich aus

³⁵ SNF, Tierversuche, 2; vgl. auch Bundesrat, SNF.

³⁶ SNF, Tierversuche, 2. Zwar schätzt der SNF, dass die Anzahl biologisch-medizinischer Projekte, die insbesondere mit Zellkulturen arbeiten, die Anzahl Projekte mit Tierversuchen übersteigen (SNF, Tierversuche, 2), doch ist zu berücksichtigen, dass Zellkulturen oftmals eine Vorstufe zu Experimenten an Tieren bilden und damit keineswegs als «tierfreie» Forschung gelten können.

³⁷ Dieser Verdacht wird auch durch die Tatsache genährt, dass der 1988 abgeschlossene Nationale Forschungsschwerpunkt (NFP) 17 «Alternativmethoden zum Tierversuch» mit 2'000'000 Fr. den geringsten Rahmenkredit aller jemals durchgeführten NFPs zur Verfügung hatte (gemeinsam mit dem NFP 42+ «Beziehungen Schweiz – Südafrika»).

seiner Sicht eine lästige Pflichtübung darzustellen, derer er sich nur mit einem Minimum an Aufwand und finanziellen Mitteln zu widmen gewillt ist.

4. Zwischenfazit

Dem Bund obliegt die sich aufgrund verschiedener Aspekte ergebende Aufgabe, der Erforschung und Anwendung von Ersatzmethoden zu Tierversuchen zum Durchbruch zu verhelfen. Insbesondere Art. 22 Abs. 2 TSchG, der im Zusammenhang mit dem sowohl in der Verfassung (Art. 120 Abs. 2 BV) als auch im Tierschutzgesetz (u.a. Art. 1, Art. 3 lit. a und Art. 4 Abs. 2 TSchG) verankerten Prinzip der Achtung der Tierwürde und dem Staatsziel Tierschutz (Art. 80 BV) zu sehen ist, verpflichtet den Bund, im Rahmen seiner Möglichkeiten auf eine weitestgehend vollständige Ersetzung von Tierversuchen durch alternative Forschungsmethoden hinzuwirken.

Darüber hinaus lässt sich auch aus den Staatsaufgaben Forschungsförderung (Art. 64 BV) und Gesundheitsschutz (Art. 118 BV) die Pflicht des Staates ableiten, die Erforschung und Anwendung von Ersatzmethoden für Tierversuche verstärkt zu unterstützen und in diesem Sinne Anreize für einen eigentlichen Paradigmenwechsel in der Forschungslandschaft weg vom Tierversuch zu setzen. Auf diese Weise liessen sich die Voraussetzungen für die Entwicklung innovativer Alternativen zum Tierversuch schaffen, der offensichtliche methodische Defizite aufweist. Nur durch intensivierete Bemühungen in diesem Bereich kann der Bund seinen in der Verfassung festgehaltenen Aufträgen, Forschung und Innovation zu fördern und für einen bestmöglichen Schutz der Gesundheit der Bevölkerung zu sorgen, auch tatsächlich gerecht werden.

Dennoch wird die Förderung von Alternativmethoden durch den Staat sträflich vernachlässigt. In Anbetracht der beschriebenen Pflichten des Bundes bedeutet das äusserst bescheidene Ausmass der staatlichen Unterstützung der Erforschung und Anwendung von Ersatzmethoden eine klare Pflichtverletzung. Es ist daher zu fordern, dass der Bund sich auf seine Verantwortung im Bereich der Förderung tierversuchsfreier Forschung besinnt und konkrete Massnahmen trifft, um den ihm obliegenden Aufgaben auch tatsächlich in angemessener Weise nachzukommen. Einige konkrete Möglichkeiten sollen in der Folge dargestellt werden.

Auch das immer wieder vorgebrachte Argument, dass das Modell Tierversuch nicht nur in der Schweiz, sondern weltweit als Golden Standard gilt, und dass die Schweiz keine Möglichkeit hat, auf internationaler Ebene die Richtung der Forschung anzugeben, ändert nichts an den oben dargestellten Verpflichtun-

gen. Einerseits sind diese rechtlich verankert und somit zwingend vom Staat zu erfüllen. Andererseits ist die Schweiz ausdrücklich daran interessiert, Spitzenforschung zu betreiben. Weil sie zudem über hervorragende Ausbildungsmöglichkeiten, hochprofessionelle Forschungsinstitutionen und nicht zuletzt auch über viel Geld verfügt, befindet sie sich in einer ausgezeichneten Ausgangsposition, um neue Impulse anzustossen und auf dem Gebiet der Forschung nach Ersatzmethoden für Tierversuche im internationalen Umfeld eine Vorreiterrolle einzunehmen.

III. Massnahmen zur verstärkten Förderung tierversuchsfreier Forschung

1. Mehr finanzielle Mittel für die Erforschung, Anerkennung und Anwendung von Alternativmethoden

Die Entwicklung von Alternativmethoden zu Tierversuchen ist mit hohen Kosten verbunden. Neben der Erforschung einer solchen Methode muss diese in einem aufwendigen und teuren Verfahren validiert werden, damit sie in der Praxis auch wirklich zur Anwendung gelangt und einen «etablierten» Tierversuch ersetzen kann³⁸. Die jährlich rund 800'000 Fr. – zu denen der Bund die Hälfte beisteuert –, die der Stiftung Forschung 3R zur Unterstützung der Forschung nach Alternativmethoden zur Verfügung stehen, reichen daher bei Weitem nicht aus, um die tierversuchsfreie Forschung in ausreichendem Masse voranzubringen.

Es ist folglich zu fordern, dass der Bund das Budget zur Förderung der Erforschung, Anerkennung und Anwendung von Forschungsmethoden, die Tierversuche ersetzen, wesentlich aufstockt. Der Vergleich der staatlichen Unterstützungsbeiträge für die Forschung allgemein und auch die tierversuchsbasierte Forschung³⁹ mit den 400'000 Fr. für die 3R-Forschung zeigen ein grobes Missverhältnis auf, das sich angesichts der Gleichwertigkeit der Staatsziele Forschungsförderung und Tierschutz⁴⁰ sowie vor dem Hintergrund des allgemeinen Verfassungsprinzips der Achtung der Tierwürde in keiner Weise rechtfertigen lässt. Die finanziellen Mittel, die für Erforschung und Etablierung von

³⁸ Siehe hierzu etwa SPIELMANN, Validierung, 237 ff.; HARTUNG/SPIELMANN, validierte Ersatzmethode, 98 ff.

³⁹ Siehe hierzu Kapitel II.3.

⁴⁰ Zur Gleichwertigkeit des Staatsziels Tierschutz mit anderen Staatszielen siehe BOLLIGER/RICHNER/RÜTTIMANN, Tierschutzstrafrecht, 36.

Alternativmethoden bereitgestellt werden, müssen einen Umfang aufweisen, der in einer vernünftigen Relation zu den Ausgaben in anderen Forschungsbereichen steht und ein ernsthaftes Bemühen des Staates erkennen lässt, die längerfristige Substituierung von Tierversuchen durch Forschungsmethoden ohne Tiermodelle anzustreben. Werden die Beiträge in diesem Bereich nicht wesentlich erhöht, bedeutet dies eine eigentliche Verweigerung des Staates, seine Verpflichtungen im oben dargestellten Sinne angemessen wahrzunehmen.

2. Privilegierung tierversuchsfreier Forschung

Die Kompetenz zur Forschungsförderung gemäss Art. 64 BV eröffnet dem Bund die Möglichkeit, einen gewissen Einfluss auf Zwecke und Methoden der wissenschaftlichen Forschung zu nehmen⁴¹. So könnte der Staat beispielsweise gezielt wissenschaftliche Vorhaben subventionieren, die ohne Tierversuche auskommen. In diesem Zusammenhang wäre auch eine verstärkte Förderung tierversuchsfreier Forschung durch eine Lenkungsabgabe auf Tierversuche denkbar. So wäre es etwa vorstellbar, dass die Forschungsinstitute für jeden bewilligten Tierversuch einen gewissen Betrag, der beispielsweise von der Anzahl der verwendeten Tiere und des Schweregrads sowie allenfalls weiterer Variablen abhängen könnte, in einen Fonds einbezahlen müssen, der wiederum der Finanzierung der Erforschung und Anerkennung von Alternativmethoden dienen könnte. Zu prüfen ist allerdings, ob eine solche Privilegierung der Forschung ohne Tiermodelle insbesondere mit der in Art. 20 BV garantierten Freiheit der wissenschaftlichen Forschung vereinbar wäre.

Die Wissenschaftsfreiheit nach Art. 20 BV wäre durch eine bevorzugte Behandlung tierversuchsfreier Projekte und vor allem auch durch eine Lenkungsabgabe auf Tierversuche zweifellos tangiert. Allerdings ist der Bund wie oben dargestellt aber auch verpflichtet, Massnahmen zu ergreifen, um Alternativmethoden zu Tierversuchen in wesentlich grösserem Umfang zu unterstützen als dies bisher geschehen ist. Diese Pflicht ergibt sich in erster Linie aus Art. 22 Abs. 2 TSchG, der wiederum im Lichte des Verfassungsprinzips der Achtung der Tierwürde (Art. 120 Abs. 2 BV) und des Staatsziels Tierschutz (Art. 80 BV) zu sehen ist⁴². Aufgrund seiner verfassungsmässigen Verankerung als Staatsaufgabe stellt der Tierschutz zweifellos ein anerkanntes öffentliches Interesse dar, das auch Eingriffe in von der Bundesverfassung gewährleistete Grundrechte rechtfertigen kann. Voraussetzung hierfür ist natürlich,

⁴¹ ZENGER, Das unerlässliche Mass, 97 f.

⁴² Siehe Kapitel II.1.

dass die jeweilige Massnahme verhältnismässig ist, also insbesondere, dass den Tierschutzinteressen im konkreten Einzelfall ein höheres Gewicht beizumessen ist als der ungehinderten Ausübung des betroffenen Grundrechts⁴³.

Wie bereits erwähnt sind Tierversuche für die verwendeten Tiere oftmals mit gravierenden Leiden verbunden und können als Paradebeispiel einer nahezu vollständigen Instrumentalisierung angesehen werden. Angesichts dieser Beeinträchtigungen der Tiere in Tierversuchen und der Pflicht des Bundes, auf die weitestgehend vollständige Ersetzung von Tierversuchen durch alternative wissenschaftliche Methoden hinzuwirken⁴⁴, muss eine privilegierte Behandlung tierversuchsfreier Forschung – und in deren Rahmen auch eine Lenkungsabgabe auf Tierversuche – als verhältnismässig gelten. Um dem Prinzip der Achtung der Tierwürde wirklich Nachachtung zu verschaffen, muss es dem Staat möglich sein, die Forschergemeinde auch durch finanzielle Anreize dazu zu bewegen, nach Alternativmethoden zu Tierversuchen zu forschen und sich derer auch zu bedienen. Die Verhältnismässigkeit wäre umso mehr gewahrt, als dass Tierversuche natürlich auch weiterhin zulässig wären, solange sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Durch eine verstärkte Förderung tierversuchsfreier Forschung liesse sich zudem eine Harmonisierung sich auf den ersten Blick scheinbar zuwiderlaufender Staatsaufgaben erzielen – der Forschungsförderung nach Art. 64 BV und der Sicherstellung eines angemessenen Schutzes der Tiere gemäss Art. 80 BV. Der Staat muss bestrebt sein, sämtlichen durch die Verfassung definierten Staatszielen in bestmöglicher Weise Rechnung zu tragen und diese weitestgehend miteinander in Einklang zu bringen. Eine intensivierete Unterstützung von Alternativmethoden wäre somit nicht nur eine grosse Chance zur Verbes-

⁴³ Mit Verweis auf die grundsätzliche Gleichrangigkeit der Verfassungsnormen hat das Bundesgericht in BGE 105 Ia 330 Erw. 3. c) festgehalten, dass die Staatsaufgaben Umweltschutz und Raumplanung der Eigentumsgarantie gleichgestellt seien und dass die Zulässigkeit eigentumsbeschränkender raumplanerischer und umweltschützender Massnahmen somit auf einer Interessenabwägung basiere. Zwischen den Grundrechten und allfälligen diese einschränkenden Staatsaufgaben ist folglich stets eine Interessenabwägung vorzunehmen (so auch GOETSCHEL, Grundrechte, 38). Der Tierschutz als mit Verfassungsrang ausgestattetes Rechtsgut hat denselben Stellenwert wie andere Staatsaufgaben (FLEINER, Bundesverfassung, 9, 14). So kommt also beispielsweise auch bei einer allfälligen Kollision von tierschützerischen Anliegen mit der in Art. 20 BV garantierten Forschungsfreiheit weder dieser noch dem Tierschutz per se Vorrang zu, sondern bedarf es vielmehr einer Güterabwägung im Einzelfall (STEIGER/SCHWEIZER, Art. 80 BV, 1410, 1418). Zum Ganzen siehe auch BOLLIGER/RICHNER/RÜTTIMANN, Tierschutzstrafrecht, 37.

⁴⁴ Siehe hierzu Kapitel II.1.

serung der Qualität wissenschaftlicher Forschung⁴⁵, sondern würde auch einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dass die Anstrengungen zur Erfüllung der verschiedenen Staatsaufgaben nicht zulasten der jeweils anderen gehen, sondern sich vielmehr sogar gegenseitig befruchten.

3. Datenbank betreffend Tierversuche und Alternativmethoden

Das frühere Tierschutzgesetz, das bis zum 31. August 2008 in Kraft war, verpflichtete im 1991 eingefügten Art. 19a das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) zur Betreuung einer Dokumentationsstelle für Tierversuche und Alternativmethoden. Gemäss Art. 19a Abs. 2 aTSchG lag deren Zweck in der Sammlung und Bearbeitung von Informationen, um die Anwendung von Methoden zum Ersatz, zur Verminderung und zur Verfeinerung von Tierversuchen zu unterstützen und den kantonalen Tierversuchskommissionen und Bewilligungsbehörden die Beurteilung der Unerlässlichkeit von Tierversuchen zu erleichtern. Auf diese Weise wurde u.a. die Vermeidung von Doppelversuchen angestrebt. Darüber hinaus sollte aber auch den Geschuchstellern die Möglichkeit geboten werden, sich vorgängig über möglicherweise bereits vorhandene Alternativmethoden für ihr Versuchsziel zu informieren⁴⁶.

Im Rahmen der Totalrevision des Tierschutzrechts⁴⁷ wurde die Bestimmung zur Datenbank wieder aus dem Gesetz gestrichen. Begründet wurde dies in der Botschaft zur Revision damit, dass eine solche Dokumentationsstelle von einer Bundesstelle nicht sinnvoll geführt werden könne. Um die Ansprüche an eine solche Datenbank zu erfüllen, müsste deren Betreiber gemäss Bundesrat in der Lage sein, internationale Recherchen anzustellen, um gültige Aussagen über Tierversuche machen zu können. Das auf diese Weise gewonnene Material müsse so aufbereitet werden, dass den versuchsdurchführenden Instituten und Laboratorien anhand ausreichender Planungsunterlagen der Entscheid darüber ermöglicht werde, Gesuche einzureichen oder nicht. Für diese Tätig-

⁴⁵ Vgl. Kapitel II.2.

⁴⁶ Bericht Änderung TSchG, 1257, 1270.

⁴⁷ Die 1981 in Kraft getretene Tierschutzgesetzgebung wurde in den letzten Jahren erstmals einer Totalrevision unterzogen. Nach langen Vorarbeiten und teilweise zähen politischen Debatten verabschiedete das eidgenössische Parlament im Dezember 2005 die vollständig überarbeitete Neufassung des Tierschutzgesetzes. Aufgrund verschiedener Verzögerungen bei der parallel laufenden Totalrevision der zugehörigen Ausführungsverordnung konnte die neue Tierschutzgesetzgebung jedoch erst am 1. September 2008 in Kraft treten.

keiten würden dem BVET sowohl das Know-how wie auch die Ressourcen fehlen⁴⁸.

Eine mit den entsprechenden Informationen ausgestattete Dokumentationsstelle würde sowohl für die Forschenden als auch für die kantonalen Tierversuchskommissionen und Bewilligungsbehörden eine grosse Hilfe darstellen. Gemäss Art. 137 Abs. 2 TSchV hat der Gesuchsteller beim Antrag auf Bewilligung zu einem Tierversuch darzulegen, dass sich sein angestrebtes Versuchsziel nicht auch mit einer tierversuchsfreien Methode verwirklichen lässt. Ohne eine zentrale Dokumentationsstelle ist dies aber oftmals nicht einfach, sodass zahlreiche Bewilligungsgesuche in Unkenntnis darüber eingereicht werden, ob für den betreffenden Versuch bereits eine praktikable Ersatzmethode existiert. Auch die Arbeit der kantonalen Tierversuchskommissionen und Bewilligungsbehörden würde durch eine solche Datenbank wesentlich erleichtert. Unter deren Zuhilfenahme könnten sie schnell an jene Informationen gelangen, die sie für die Beurteilung der Zulässigkeit eines Versuchsvorhabens benötigen, was einem grossen Bedürfnis entspricht⁴⁹.

Mit einer solchen Datenbank könnte folglich ein wesentlicher Beitrag zur Erleichterung der Anwendung bestehender Alternativmethoden und somit zur Senkung der Zahl der verwendeten Versuchstiere geleistet werden. Die Begründung des Bundesrats zur Abschaffung der Dokumentationsstelle vermag nicht zu überzeugen. Wie dargelegt trifft den Bund die Pflicht, auch die Anwendung von Ersatzmethoden zu Tierversuchen zu fördern⁵⁰. Das Betreiben einer Dokumentationsstelle zu Tierversuchen und Alternativmethoden wäre hierfür eine griffige Massnahme. Wenn nun dem BVET die Ressourcen und das Know-how fehlen, eine solche Datenbank effektiv zu führen, sollte dies folglich nicht dazu führen, dass die Idee der Dokumentationsstelle wieder verworfen wird, sondern dass die notwendigen Mittel hierfür zur Verfügung gestellt werden.

Es wäre dabei auch nicht zwingend notwendig, dass das BVET die Dokumentationsstelle selbst betreibt. Denkbar wäre beispielsweise auch eine Leistungsvereinbarung mit einer spezialisierten Institution⁵¹. Der Bund hätte bei einer

⁴⁸ Botschaft TSchG, 657, 683.

⁴⁹ Die Mitautorin dieses Beitrags kann dies aus eigener Erfahrung als Mitglied der Tierversuchskommission des Kantons Zürich bestätigen.

⁵⁰ Vgl. Kapitel II.

⁵¹ Geeignet für eine solche Aufgabe wäre namentlich die Organisation Animalfree Research, die über grosses Know-how verfügt, Einsitz in die Eidgenössische Tierversuchskommission (EKTv) und im Expertenausschuss der Stiftung Forschung 3R hat und auch international hervorragend vernetzt ist.

solchen Lösung lediglich noch die finanziellen Mittel hierfür zur Verfügung zu stellen und die rechtlichen Voraussetzungen, etwa bezüglich Amtsgeheimnis, zu schaffen, was in einem Leistungsvertrag jedoch ohne weiteres möglich wäre.

IV. Ausbildung – die Basis der Forschung

1. Ausgangslage: Tierversuche in Lehre und Ausbildung

Ein Paradigmenwechsel ist zweifellos auch im schweizerischen Hochschulwesen dringend notwendig. Die Ausbildung legt den Grundstein für unseren Umgang mit Tieren. Werden die Art. 22 Abs. 2 TSchG zugrundeliegenden Ziele, nämlich eine Reduktion der Versuchstierzahlen und der Belastung von Tieren, ernsthaft angestrebt, so sind tiefgreifende Veränderungen im Fundament unserer heutigen wissenschaftlichen Forschung unerlässlich. Die derzeit praktizierte Alternativenförderung wie oben dargestellt gleicht einer Pflichtübung und hat mit der entschlossenen Verfolgung einer Verbesserung des Tierschutzes wenig zu tun. Es genügt nicht, tierfreie Forschung als Randdisziplin jährlich mit einem bescheidenen Budget zu finanzieren⁵². Vielmehr müssen neue Methodenansätze, die ohne Tierversuch auskommen, bereits in die Ausbildung angehender Wissenschaftler integriert und entsprechende Weichenstellungen vorgenommen werden, um überhaupt eine Einspurung auf andere Wege und in neue Denkstrategien zu ermöglichen. Nur wenn Sinn und Zweck von Art. 22 TSchG von der Gesellschaft verinnerlicht und auch die Voraussetzungen hierfür geschaffen werden, darf mit einer positiven Entwicklung in Richtung einer ethisch kultivierten Forschung gerechnet werden. Dabei ist an mehreren Punkten gleichzeitig anzusetzen.

Art. 3 lit. c Ziff. 6 TSchG erklärt die Lehre und Ausbildung zu einem legitimen Ziel, zu dessen Verwirklichung Tierversuche zulässig sein können, sofern die konkrete Versuchsanordnung den Verhältnismässigkeitskriterien entspricht. Als ausdrücklich unzulässig gelten gemäss Art. 138 Abs. 1 lit. c TSchV demgegenüber belastende Tierversuche in Lehre und Ausbildung, wenn den Lehrzweck erfüllende Alternativen bestehen. Diese Regelung ergibt sich bereits als Konsequenz aus der allgemeinen Beschränkung belastender Tierversuche auf das unerlässliche Mass (Art. 17 TSchG). Die Kriterien für die Beurteilung des unerlässlichen Masses nach Art. 137 TSchV bilden den Rahmen der Verhält-

⁵² Vgl. Kapitel II.3.

nismässigkeitsprüfung. Überdies wird in Art. 19 Abs. 4 TSchG die Vornahme einer umfassenden Güterabwägung verlangt⁵³.

Die Schranke der Unerlässlichkeit bezieht sich bedauerlicherweise allein auf *belastende* Tierversuche, worunter ausschliesslich Versuchsanordnungen unter Verwendung von Tieren fallen, in deren Rahmen ihnen Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt, sie in Angst versetzt, ihr Allgemeinbefinden erheblich beeinträchtigt oder ihre Würde in anderer Weise missachtet wird (Art. 17 TSchG). Die Tötung von Tieren zum Zwecke der Organentnahme oder der Sektion gilt in der Schweiz als Schweregrad 0 und damit als nicht belastender Tierversuch⁵⁴. Diese problematische Einstufung resultiert aus der in der ethischen Debatte höchst umstrittenen Auffassung, dass der Tod nicht als Schaden gelten könne⁵⁵. Nicht einsehbar ist insbesondere, weshalb die masslose Verschwendung von Leben – auch wenn diese schonend vonstattengeht – nicht einer Einschränkung unterliegen soll⁵⁶.

2. Situation in der Schweiz – Uneinheitlichkeit bei Tierversuchen in der Ausbildung

Die Handhabung von Tierversuchen zum Zwecke der Lehre und Ausbildung zeigt sich an den Schweizer Hochschulen überaus uneinheitlich⁵⁷. Einige naturwissenschaftliche Fakultäten erklären gewisse Versuchsanordnungen am lebenden oder frisch getöteten Tier auch heute noch zum verbindlichen Lerninhalt für die berufliche Entwicklung von Veterinärmedizinern, Humanmedizinern und Biologen. Dabei ist die Art und Weise, in welcher Form und auf

⁵³ Das Bundesgericht geht in BGE 135 II 384 Erw. 4.1.2 und 4.3–4.6 und BGE 135 II 405 Erw. 4.1.2 und 4.3.1–4.3.5 detailliert auf die sorgfältig durchzuführende Güterabwägung ein und weist dabei auf die hohen Anforderungen hin, die an den Kenntnisgewinn aus Tierversuchen zu stellen sind.

⁵⁴ BVET, Belastungskatalog 5.

⁵⁵ Anstelle vieler vgl. GOETSCHEL/BOLLIGER, Facetten, 215; a.M. LUY, Tötungsfrage, 157 ff.

⁵⁶ Zum sogenannten Lebenserhaltungsprinzip, das dem deutschen und dem österreichischen Tierschutzrecht zugrunde liegt, siehe Fn 3. Ob sich die diesbezügliche schweizerische Zurückhaltung mit der in der Präambel zur Bundesverfassung verankerten Verantwortung gegenüber der Schöpfung vereinbaren lässt, ist zumindest zu hinterfragen.

⁵⁷ Konkrete Zahlen und Vergleichsdaten analog des vom Bundesverband Menschen für Tierrechte erstellten Ethik-Rankings der bundesdeutschen Hochschulen liegen hierzulande leider nicht vor (siehe BVMT, SATIS Ethik-Ranking). Die Darstellung der Situation in der Schweiz erfolgt daher auf der Basis gesammelter Aussagen von Studenten und Behördenmitgliedern.

welcher Ausbildungsstufe Tiere verwendet werden, unterschiedlich. Einige Studiengänge sehen beispielsweise das Sezieren von eigens hierfür getöteten Tieren innerhalb der ersten vier Semester als zwingend erforderlich an, während es an anderen Hochschulen möglich ist, auf entsprechende Workshops zu verzichten, oder diese gar nicht Teil des Lehrplans darstellen⁵⁸. Die Tatsache, dass an einigen Fakultäten Masterstudiengänge mit Ausbildungskursen zum Thema «Einführung in die Labortierkunde» unter Vergabe von Credits angeboten werden und auch nicht-versuchsdurchführenden Teilnehmern offen stehen⁵⁹, hat letztlich zur Intervention der Eidgenössischen Kommission für Tierversuche (EKTV) geführt⁶⁰. Das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) hat daraufhin die Akademien der Wissenschaften Schweiz in einem Schreiben gebeten, die praktische Ausbildung künftig auf Personen zu beschränken, die Tierversuche durchführen oder dies beabsichtigen, und einen entsprechenden Passus in die Ethischen Grundsätze und Richtlinien für Tierversuche⁶¹ aufzunehmen⁶².

a) Forschungs- und Lehrfreiheit vs. Tierschutz

Diese Uneinheitlichkeit begründet sich zum einen aus der Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung nach Art. 20 BV, zum andern aus der gemäss Art. 63a Abs. 3 BV zu berücksichtigenden Autonomie der Hochschulen.

⁵⁸ In Genf etwa werden – im Gegensatz zu den Vorgaben in Basel – Tiere im Rahmen des Humanmedizinstudiums verbraucht. An der veterinärmedizinischen Fakultät verzichtet man in Bern auf deren Verwendung, was in Zürich wiederum Voraussetzung für einen erfolgreichen Studienabschluss ist (siehe ATRA, *coscienza*, 12).

⁵⁹ Also Teilnehmern, die nicht beabsichtigen, einen Beruf auszuüben, in dem Tierversuche Bestandteil der Arbeit bilden. Diese Kurse umfassen auch praktische Übungen wie das Erlernen von Zwangsgriffen, Blutentnahme- und Injektionstechniken, das Handling verschiedener typischer Labortierarten, Anästhesie, Markierung und die Durchführung von Verhaltenstests.

⁶⁰ Die EKTV weist in ihren Überlegungen auf eine negative Güterabwägung hin, da der Erkenntnisgewinn aus dem praktischen Teil des Kurses für Personen, die beruflich keine Tierversuche durchführen, nicht notwendig ist und die Belastungen der Tiere damit nicht aufgewogen werden. Empfohlen wird eine strikte Zugangskontrolle mit Beschränkung auf Teilnehmer, die in absehbarer Zeit (innerhalb der nächsten Monate) nach dem Kurs Tierversuche durchführen wollen, unter Angabe des konkreten Tierversuchsprojekts inkl. Name des Versuchsleiters, Bewilligungsnummer etc. Der kantonalen Bewilligungsbehörde soll diesbezüglich eine Aufsichtspflicht obliegen.

⁶¹ Ethikkommission für Tierversuche der Akademien der Wissenschaften Schweiz, *Ethische Grundsätze und Richtlinien für Tierversuche*, 3. Aufl., Basel/Bern 2005.

⁶² Schreiben des BVET/Hans Wyss an SAMW/SANW [korrekt wäre eigentlich SCNAT, Anm. der Autoren] vom 16.6.2011. Offen ist, inwiefern dem Ersuchen des BVET bislang Folge geleistet wurde.

Staatliche Eingriffe in deren Souveränität sind demzufolge mit Zurückhaltung vorzunehmen. Da der Tierschutz in der Schweiz als Staatsziel und öffentliche Aufgabe anerkannt ist, muss in jedem konkreten Fall eine Abwägung gegen die gleichermassen verfassungsrechtlich garantierten entgegenstehenden Freiheitsrechte erfolgen⁶³. Die in Art. 17 TSchG verankerte Beschränkung auf das unerlässliche Mass belastender Versuche stellt die Vorwegnahme der Güterabwägung für den Fall vorhandener Alternativen oder anderweitig fehlender Erforderlichkeit sowie mangelnder Eignung dar, weil der gesellschaftliche und rechtliche Konsens unter Einbezug der Forschungs- und Lehrfreiheit in der Vermeidung ungerechtfertigter tierquälerischer Handlungen besteht.

b) Gewissensfreiheit für Studierende

Die Heterogenität und Unübersichtlichkeit der universitären Systeme zur Erlangung eines Hochschulabschlusses tangiert im Besonderen die Studierenden, die sich – so sie Tierversuche aus persönlichen Gründen ablehnen – in ihrer Institutionswahl erheblich eingeschränkt sehen. Während Italien bereits in den neunziger Jahren erkannt hat, dass die freie Entscheidung zum Verzicht der Teilnahme an Tierversuchen ein ebenso wichtiges wie rechtlich zu schützendes Gut darstellt und als Konsequenz daraus ein entsprechendes Wahlfreiheitsrecht eingeführt hat⁶⁴, bleiben die Hochschulen in der Schweiz weiterhin frei, die Verwendung und Tötung von Tieren zum verbindlichen Inhalt des Lehrplans zu erklären. Letztlich stellt dieses unnötige Obligatorium einen Eingriff in die Glaubens- und Gewissensfreiheit⁶⁵ dar und beschneidet den freien Zugang zur beruflichen Ausbildung⁶⁶, woraus eine Diskriminierung aufgrund persönlicher Überzeugungen resultiert⁶⁷. Die Verweigerung der Teilnahme an Tierversuchen ist als subjektives Recht zu sehen, das eng mit der Ausübung von Grundfreiheiten des Einzelnen in Zusammenhang steht.

⁶³ MICHEL, *Forschung mit Tieren*, 25. Diese Abwägung entgegenstehender Interessen ist von der Güterabwägung nach Art. 19 Abs. 4 TSchG zu unterscheiden. Erstere ergibt sich aus der Gleichrangigkeit der Verfassungsnormen, die im Kollisionsfall eine Güterabwägung zur Herstellung praktischer Konkordanz erfordert, vgl. ZENGER, *Unerlässliches Mass*, 41, 44. Zur Abwägung siehe Kapitel III. 2.

⁶⁴ Legge 12 ottobre 1993, n. 413: *Norme sull'obiezione di coscienza alla sperimentazione animale* (publiziert in der «Gazzetta Ufficiale» Nr. 244 vom 16. Oktober 1993).

⁶⁵ Art. 15 BV.

⁶⁶ Tangiert ist somit die Berufswahlfreiheit nach Art. 27 Abs. 2 BV.

⁶⁷ Art. 8 Abs. 2 BV.

c) Alternativen sind vorhanden

Bedenklich ist die unterschiedliche Handhabung von Tierversuchen an den Schweizer Hochschulen insbesondere im Hinblick auf die Tatsache, dass die Verwendung von Tieren offensichtlich nicht einheitlich als Voraussetzung für den Erwerb der angestrebten Fähigkeiten angesehen wird. Nicht nur, dass die Fakultäten bei letztlich gleichwertigem Diplom unterschiedliche Methoden wählen. Auch innerhalb der eigenen Überzeugung sind Inkonsequenzen zu finden: Die Verantwortlichen der Universität Genf etwa beharren auf der Notwendigkeit, in gewissen Studiengängen lebende Tiere aus didaktischen Gründen einzusetzen. Dennoch werden an denselben Fakultäten in Genf Studentinnen und Studenten aufgenommen, die zuvor in Freiburg studiert und keine Tiere getötet oder seziert haben⁶⁸. Tierversuche zu Studienzwecken sind in aller Regel keineswegs unerlässlich⁶⁹. Die zahlreichen tierfreien Modelle, die in den letzten Jahren entwickelt wurden und didaktisch zweifellos als hochstehend gelten, sind beliebig kombinierbar und haben in Dutzenden Hochschulen verschiedenster Länder bereits Einzug gehalten⁷⁰. Ausserdem zeigen die bestehenden Studiengänge, die keine Tierversuche im Lehrplan vorsehen oder zumindest die Möglichkeit eines Verzichts darauf gewähren, dass die Erreichung der Studienziele ohne Verwendung von Tieren keinerlei qualitative Einschränkung mit sich bringt⁷¹.

3. Verbesserungspotenzial im Bereich der Ausbildung: Drei Ansätze

Wie bereits angesprochen bietet sich im Ausbildungsaufbau, auf dem die aktuelle Praxis beruht, erhebliches Potential sowohl zu einer unverzüglichen als auch mittel- und langfristigen Anhebung der Achtung der Tierwürde. Im Wesentlichen sind drei Hauptpunkte zu nennen: 1. die konsequente Umsetzung der geltenden Tierschutzvorschriften und damit der umgehende Ersatz belas-

⁶⁸ ATRA, *coscienza*, 12.

⁶⁹ Selbstverständlich ist hier zwischen den verschiedenen Studiengängen zu differenzieren, doch muss die Notwendigkeit der Verwendung von Tieren in jedem einzelnen Fall nachgewiesen werden.

⁷⁰ Einen Eindruck hiervon bieten die zahlreichen Berichte zur Entwicklung des Ausbildungsstandards an den Hochschulen sämtlicher Kontinente, die im Rahmen des VIII. World Congress on Alternatives & Animal Use in the Life Sciences vom 21.–25. August 2011 in Montreal (CA) vorgetragen wurden (zusammengefasst in ALTEX, Abstracts of the 8th World Congress, Montreal, 2011, Vol. 28, Spec. Issue, 205, 236).

⁷¹ Vgl. hierzu die Auswertung in BVMT, SATIS Ethik-Ranking.

tender Tierversuche durch ethisch vertretbare Lehrmethoden; 2. die Einschränkung auch unbelastender Tierversuche im Sinne einer Wertschätzung des Lebens; 3. ein grundlegendes Umdenken, das neue Dimensionen der Forschungsentwicklung ermöglicht. Während der erste Punkt ohne weiteren Verzug umgesetzt werden kann und allein eine Frage des Vollzugs darstellt, benötigt Punkt zwei geringfügige normative Anpassungen. Punkt drei lässt sich geradewegs aus der aktuellen Gesetzgebung ableiten, bedarf jedoch einer gewissen Bereitschaft zur Veränderung eines fest verankerten Systems. Im Folgenden sollen die einzelnen Aspekte kurz beleuchtet werden.

a) **Ansatz 1: Reduktion belastender Tierversuche durch Vollzug**

Im Hinblick auf belastende Tierversuche, die an einigen Hochschulen im Rahmen von Ausbildung und Lehre heute noch durchgeführt werden, sind vor allem zwei Faktoren zu berücksichtigen:

Art. 136 Abs. 1 TSchV hält die Kriterien zur Beurteilung, ob ein Versuch als belastend im Sinne des Art. 17 TSchG zu qualifizieren ist, fest. Sofern lebende Tiere nicht nur zur weitgehend unbeeinflussten Verhaltensbeobachtung verwendet werden, ist im Zweifelsfall von einem belastenden Versuch auszugehen, bei dem allein schon aus rechtlicher Sicht aufgrund von Art. 17 TSchG und Art. 138 Abs. 1 lit. c TSchV mit aller Sorgfalt nach tierfreien Lösungen gesucht werden muss⁷². Staatliche Unterstützung könnte etwa in Form von Leistungsvereinbarungen mit entsprechend spezialisierten Fachorganisationen erfolgen, die den Hochschulen beratend zur Seite stehen und sie mit den aktuellen Möglichkeiten tierfreier didaktischer Modelle vertraut machen⁷³.

⁷² Der BVET-Belastungskatalog, 5, subsumiert auch Blutentnahmen und subkutane Injektionen unter SG 0. Ob diese Einteilung auch künftig Bestand hat, wird sich nach Veröffentlichung der Ergebnisse der vom BVET eingesetzten Arbeitsgruppe Schweregrade zeigen, die die Belastungskriterien derzeit neu ausarbeitet (Stand: März 2012). Blutentnahmen gelten nach heutiger allgemeiner Auffassung höchstens bei grösseren Tieren wie Hunden oder Kühen als unbelastend, vgl. auch die Erläuterungen zur Tierversuchsstatistik, abrufbar unter <http://www.tv-statistik.bvet.admin.ch/info.php> (zuletzt besucht am 14.3.2012).

⁷³ Gemäss Art. 38 Abs. 1 TSchG ist der Einbezug von Organisationen und Firmen zur Vollzugsunterstützung als sinnvolles Instrument, gerade in hochspezialisierten Fällen, vorgesehen. Beispielhaft seien die Stiftung Animalfree Research oder die Associazione svizzera per l'abolizione della vivisezione (ATRA) genannt, die beide über hervorragende internationale Vernetzung und ein enormes Fachwissen im hierfür erforderlichen Bereich verfügen.

Im Weiteren erfordert sowohl die konsequente Umsetzung der Tierversuchsbestimmungen als auch die sich aus Art. 22 Abs. 2 TSchG ergebende Pflicht des Bundes zur Förderung der Anwendung tierversuchsfreier Lehrmethoden eine umfassende Instruktion der kantonalen Bewilligungsbehörden sowie der Tierversuchskommissionen im Hinblick auf die didaktischen Möglichkeiten während der Ausbildung. Belastende Tierversuche zum Zwecke von Lehre und Ausbildung sind nicht erlaubt, sofern die Erreichung der Lernziele anderweitig sichergestellt werden kann⁷⁴. Entsprechende Anträge sind demzufolge konsequent abzulehnen resp. ihre Bewilligung ist zu verweigern. Auch hier verfügt der Bund über Möglichkeiten zur Vollzugsverbesserung. Jährlich werden die von den Kantonen gemeldeten Versuchstierzahlen vom Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) in Form der schweizerischen Tierversuchsstatisik aufbereitet, womit in gewissem Rahmen auch Schwachstellen erkannt werden können⁷⁵. So wurden im Jahr 2010 namentlich 11'548 Versuchstiere im Bereich «Bildung und Ausbildung» verwendet⁷⁶. Im Sinne der dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement (EVD) obliegenden Oberaufsicht über den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung⁷⁷ wären angesichts dieser hohen Tierzahlen staatlich angeordnete Massnahmen namentlich in Form von Weiterbildung der kantonalen Bewilligungsbehörden sowie der Kommissionen – eventuell unter Beanspruchung von Dienstleistungen entsprechender Fachorganisationen – und damit eine Vereinheitlichung der Bewilligungspraxis angezeigt.

Veränderungen sollten nicht erst auf staatliche Initiative hin angestrebt werden. Vielmehr sollten die Direktverantwortlichen (Hochschulen, Industrie,

⁷⁴ In den Erläuterungen zur Tierversuchsstatisik 2005 erklärt das BVET, für Lehre und Ausbildung seien – mit eng begrenzten Ausnahmen – höchstens gering belastende Versuche zugelassen (abrufbar unter <http://www.tv-statistik.bvet.admin.ch/archiv> [zuletzt besucht am 14.3.2012]). Diese Auffassung ist angesichts der Vorgabe des unerlässlichen Masses belastender Versuche problematisch. Aus rechtlicher Sicht sind auch gering belastende Tierversuche wenn immer möglich zu vermeiden und sollten demzufolge mittels positiver Güterabwägung gerechtfertigte Ausnahmen darstellen.

⁷⁵ Die Tierversuchsstatisik ist abrufbar unter: <http://www.tv-statistik.bvet.admin.ch> (zuletzt besucht am 14.3.2012).

⁷⁶ Hiervon wurden 4774 Tiere in belastenden Versuchskategorien eingesetzt. Nicht unerwähnt bleiben darf die 2008 in Kraft getretene Ausbildungsverordnung des EVD u. a. für Personen, die an Tierversuchen beteiligt sind. Versuchsleiter, versuchsdurchführende Personen sowie Leiter von Versuchstierhaltungen müssen detaillierte Kenntnisse im Hinblick auf den Tierschutz bei Versuchstieren erwerben. So gehört etwa der Einbezug des 3R-Prinzips in die Forschungsplanung zur obligatorischen Ausbildung von Versuchsleitern. Wie hoch der Anteil an sogenannt «tierschutzspezifischer» Weiterbildung im Verhältnis zur didaktisch-berufsspezifischen oder allgemeinen Ausbildung ist, geht aus der Statistk leider nicht hervor.

⁷⁷ Art. 40 TSchG.

private Forschungsinstitute, Spitäler etc.) aus eigenem Antrieb und weit über die rechtlichen Normen hinaus ethisch-moralische Werte berücksichtigen. In einem fest etablierten System, in dem der Tierversuch zum Standard erhoben wurde und seine Verteidigung zum Alltagsgeschäft gehört, ist der Blick auf neue Möglichkeiten allerdings oft getrübt⁷⁸. Es verbleibt deshalb dem Staat die Aufgabe, Anreize zu schaffen und nötigenfalls auch Grenzen zu setzen, um den rechtlich verankerten Zielsetzungen zum Durchbruch zu verhelfen.

b) **Ansatz 2: Wertschätzung des Lebens**

Da Tierversuche zu didaktischen Zwecken gegenüber tierfreien Modellen kaum einen unverzichtbaren Nutzen bringen und oftmals ohne Weiteres weggelassen oder substituiert werden können⁷⁹, scheint ein sensiblerer Umgang mit dem Leben angezeigt. Nicht nur belastende Tierversuche, sondern die Verwendung und Tötung von Tieren überhaupt sollte unter grösster Zurückhaltung erfolgen. Diese Überzeugung ist eine Grundvoraussetzung für die Abkehr von Tierversuchen. Im Übrigen geht der Bundesrat in seiner Botschaft zur Revision des Tierschutzgesetzes in Übereinstimmung mit der ständerätlichen Geschäftsprüfungskommission (GPK) von der gesetzlichen Grundhaltung des ethischen Tierschutzes aus, der auch jedem einzelnen Tier eine eigenständige *Existenzberechtigung* zugestehe⁸⁰. Nicht zuletzt stützen sich auch die Ethischen Grundsätze und Richtlinien für Tierversuche der Akademien der Wissenschaften Schweiz auf zwei ethische Grundsätze als Hauptpfeiler für ihre Selbstverpflichtungen⁸¹: die Achtung der Würde der Kreatur sowie die *Ehrfurcht vor dem Leben*. Zu prüfen wäre letztlich, ob ein derart unumsichtiger Umgang mit dem Leben der betroffenen Tiere, wie er derzeit praktiziert wird, gar einen Würdeverstoß darstellt und damit wiederum in den Geltungsbereich von Art. 17 TSchG fällt⁸². De lege ferenda drängt sich die Diskussion

⁷⁸ Bemühungen zur Reduktion des Tierverbrauchs zu didaktischen Zwecken gehen daher in erster Linie von Studierenden oder einzelnen Lehrpersonen, oftmals mit Unterstützung von Tierschutzorganisationen, aus. Beispielhaft seien die in Deutschland durch das Projekt SATIS angeregten regionalen Spendertier-Programme genannt (siehe BVMT, SATIS Tierkörperspenden).

⁷⁹ Siehe Kapitel IV.2.c).

⁸⁰ Botschaft Tierschutzgesetz, 657, 663.

⁸¹ Ethikkommission, Ethische Richtlinien.

⁸² Diese Ansicht scheint auch das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) nicht von vornherein auszuschliessen. In Beantwortung einer Anfrage der Ligue suisse contre la vivisection (LSCV) zur Schweregradeinteilung von Versuchen an eigens hierfür getöteten Tieren schreibt das BVET am 25.1.2011: «Ceci dit, nous sommes parfaitement

um die Aufnahme eines Lebensschutzes in die Gesetzgebung und die Ausweitung von Art. 17 TSchG auf sämtliche Tierversuche unausweichlich auf.

c) **Ansatz 3: Umdenken**

Gesellschaftlich und rechtlich gelten Tierversuche als «notwendiges Übel», das es nach Möglichkeit zu vermeiden gilt und für das aktiv Alternativen zu suchen sind (Art. 22 TSchG). Die Anerkennung von Tierversuchen als adäquates Forschungsmittel wird dann in Frage gestellt, wenn deren Eignung, Erforderlichkeit oder Angemessenheit fehlt. Dennoch hat sich der Tierversuch als Standardmethode in der Forschung etabliert, obschon er – abgesehen von seiner ethischen Fragwürdigkeit – auch wissenschaftlich in vielerlei Hinsicht nicht über jeden Zweifel erhaben ist⁸³. Wer Forschung betreiben will, kommt nicht umhin, sich früher oder später mit Tierversuchen auseinanderzusetzen. Forschungsvorhaben bedingen oft eine mittel- bis langfristige Planung, die stets mit der Suche nach Geldgebern einhergeht. Geldgeber sind berechtigterweise daran interessiert, möglichst rasch Forschungsergebnisse zu sehen, die wichtige Fragen aufschlüsseln können. Tierversuche sind traditionsgemäß fester Bestandteil hiervon, ihre Auswertungen sind unter gewissen Standardisierungsvorgaben international anerkannt, und für die Publikation wichtiger Ergebnisse sind sie gar Bedingung. Entsprechend klein ist die Motivation, über den beschwerlichen Umweg der Alternativensuche eine Forschungskarriere anzustreben. Diese Situation wird gemeinhin gerne als gegeben angenommen. Sie ist aber weder zwingend noch unausweichlich oder gar gut. Ihre Wurzeln sind in der Ausbildung zu suchen, weshalb für einen Paradigmenwechsel zwingend bereits dort anzusetzen ist.

Die Prägung der Studenten während ihrer Ausbildung beeinflusst ihr Verhalten und ermöglicht ihre nahtlose Einfügung in das bestehende System, das von Tierversuchen nicht abweicht, sondern mehr und mehr auf massgeschneiderte Lösungen setzt⁸⁴. Die Selbstverständlichkeit, zu der Tierversuche im Laufe des Studiums gemacht werden, ermöglicht es den Studierenden nicht nur, sich

conscients, que le principe [...] est plutôt pragmatique que bien fondé et qu'il faudra revoir la mis à mort sous l'angle de la dignité dans l'article 3 LPA».

⁸³ Siehe Kapitel II.2.

⁸⁴ Der Bereich der Gentechnologie ist aus dem aktuellen Forschungssystem nicht wegzudenken. Selbst in der Infobroschüre der Stiftung Forschung 3R wird die Entwicklung neuartiger Tiermodelle, deren Gene einzeln oder in verschiedener Kombination nach Bedarf ein- und ausgeschaltet werden können, als präziser und tierschonender bezeichnet und im Lichte einer Refinement- und Reduction-Methode gesehen (Stiftung Forschung 3R, Gute Forschung, 20 f.).

unmittelbar in das berufliche Forschungsumfeld einzufügen⁸⁵, vielmehr nimmt es ihnen die Möglichkeit, sich für oder gegen das festgefahrene System zu entscheiden⁸⁶.

Werden Tiere nun aber als empfindsame Lebewesen anerkannt und geschützt und wird in diesem Sinne eine weitestgehende Vermeidung ihrer experimentellen Verwendung angestrebt, so muss ernst gemacht und den angehenden Forschern bereits im Studium die Möglichkeit gegeben werden, andere Forschungsansätze kennenzulernen. Alternative Forschungsaspekte und innovative Ideen sind bereits während des Studiums zu fördern und die ethische Debatte ist hier schon zu führen⁸⁷. Damit ist nicht in erster Linie gemeint, dass bestehende Praktiken einem ethischen Diskurs unterworfen und tragfähige Kompromisslösungen gesucht werden. Gemeint ist vielmehr, dass vollkommen neue Wege zu beschreiten sind, die weitere Dimensionen der Forschung ermöglichen und gleichzeitig hohen qualitativen und ethischen Anforderungen genügen. Die Schweiz gilt gemeinhin als Land der Erfinder und investiert erhebliche Mittel in den Bildungssektor⁸⁸. In Art. 64 Abs. 1 BV ist denn auch die Förderung nicht nur der wissenschaftlichen Forschung, sondern auch der Innovation durch den Bund vorgesehen, wobei die Qualitätssicherung eine erhebliche Rolle spielt⁸⁹. Qualität umfasst gemeinhin auch ethische Grundwerte, die es zu beachten gilt⁹⁰. Bahnbrechende Erkenntnisse sind nicht unrealistisch, wenn die Rahmenbedingungen hierfür geschaffen werden.

⁸⁵ Zur bewussten Desensibilisierung siehe auch BVMT, SATIS Tierkörperspenden, 8.

⁸⁶ Dies gilt im Übrigen nicht nur für Personen, die sich in der Forschung betätigen möchten, sondern auch für angehende Veterinärmediziner in ihren vielfältigen Tätigkeitsgebieten, siehe hierzu treffend HERRMANN (Ethikranking, 175 f.).

⁸⁷ Hierbei sei auf die in einigen europäischen Ländern bestehenden Professuren für Alternativen zu Tierversuchen hingewiesen. So verfügen etwa die Universitäten Konstanz, Utrecht und Genf über je einen entsprechenden Lehrstuhl mit Forschungsschwerpunkt In-vitro-Verfahren. In Hessen bemüht man sich derzeit um eine ähnliche Einrichtung, die sich intensiv den In-silico-Verfahren widmet (LBT, Jahresbericht 2010, 30 ff.).

⁸⁸ Auch 2010 war die Schweiz im internationalen Vergleich wiederum Innovations-Leaderin (Innovation Scoreboard, 14).

⁸⁹ Art. 64 Abs. 2 BV.

⁹⁰ So hebt etwa die Swiss Association for Quality (SAQ) in ihrem Leitbild die Wichtigkeit ethischer Grundsätze hervor (http://www.saq.ch/fileadmin/user_upload/diverses/leitbild_saq.pdf [zuletzt besucht am 14.3.2012]). Ebenso legt z.B. die International Organization for Standardization (ISO) Wert auf Einhaltung eines Code of Ethics (<http://www.iso.org> [zuletzt besucht am 14.3.2012]).

V. Schlusswort

Dass Tiere empfindsame und schützenswerte Lebewesen sind, wird von der schweizerischen Rechtsordnung längst anerkannt. Die jüngste Revision der Tierschutzgesetzgebung hat diese Position mit der ausdrücklichen Aufnahme der Tierwürde zusätzlich verdeutlicht. Ziel der Revisionsbestrebungen war weniger eine Erhöhung des Schutzniveaus als eine ernsthaftere Umsetzung des Tierschutzes. Diesem Anspruch ist nun auch konsequent Rechnung zu tragen.

Aus Art. 22 Abs. 2 TSchG ergibt sich eine rechtliche Verpflichtung des Bundes zur Förderung der Forschung, Anerkennung und Anwendung von Ersatzmethoden zum Tierversuch. Dieser Pflicht ist ernsthaft nachzukommen; eine Alibiübung, wie sie derzeit praktiziert wird, lässt sich weder mit dem Tierschutzrecht noch mit dem staatlichen Auftrag zur Gesundheitsförderung vereinbaren. Vielmehr sollte die Alternativenforschung gar privilegiert behandelt werden, indem auf tierversuchsbasierte Forschungsprojekte etwa eine Lenkungsabgabe erhoben wird. Im Weiteren plädieren die Autoren für die Anerkennung einer Existenzberechtigung individueller Lebewesen und für eine entsprechend konsequente Ausweitung der Schranke der Unerlässlichkeit auch auf sogenannte «unbelastende» Tierversuche, die die Tötung von Tieren erfordern. Ein Paradigmenwechsel ist dringend auch in der Ausbildung vonnöten: Es ist Raum für neue, frische wissenschaftliche Ansätze zu schaffen, die es ermöglichen, sowohl technisch als auch ethisch hochstehende Forschung zu betreiben. Das «Erfinderland Schweiz» bietet hierfür optimale Voraussetzungen.

Literaturverzeichnis

ATRA/TETTAMANTI MASSIMO, Obiezione di coscienza alla sperimentazione animale nella didattica universitaria, Lugano 2011 (zit. ATRA, coscienza).

BOLLIGER GIERI, Europäisches Tierschutzrecht – Tierschutzbestimmungen des Europarats und der Europäischen Union (mit einer ergänzenden Darstellung des schweizerischen Rechts), Diss. Zürich/Bern 2000 (zit. BOLLIGER, Tierschutzrecht).

BOLLIGER GIERI/RICHNER MICHELLE/RÜTTIMANN ANDREAS, Schweizer Tierschutzstrafrecht in Theorie und Praxis, Schriften zum Tier im Recht, Bd. 1, Zürich/Basel/Genf 2011 (zit. BOLLIGER/RICHNER/RÜTTIMANN, Tierschutzstrafrecht).

Bundesverband Menschen für Tierrechte (BVMT), Projekt SATIS für humane Ausbildung, Ethik-Ranking der bundesdeutschen Hochschulen, Übersicht zur Situation des Tier-

- schutzes in den naturwissenschaftlichen und tier-/medizinischen Studiengängen, Aachen 2011 (zit. BVMT, SATIS Ethik-Ranking).
- Bundesverband Menschen für Tierrechte (BVMT), Projekt SATIS für humane Ausbildung, Leitfaden zur Etablierung eines Tierkörperspenden-Programmes, Aachen 2011 (zit. BVMT, SATIS Tierkörperspenden).
- Ethikkommission für Tierversuche der Akademien der Wissenschaften Schweiz, Ethische Grundsätze und Richtlinien für Tierversuche, 3. Aufl., Basel/Bern 2005 (zit. Ethikkommission, Ethische Richtlinien).
- FLEINER THOMAS, Das Tier in der Bundesverfassung – staatsrechtliche Aspekte, in: GOETSCHEL ANTOINE F. (Hrsg.), Recht und Tierschutz: Hintergründe – Aussichten, Bern/Stuttgart/Wien 1993, 9 ff. (zit. FLEINER, Bundesverfassung).
- GOETSCHEL ANTOINE F., Tierschutz und Grundrechte, Diss. Zürich, Bern/Stuttgart 1989 (zit. GOETSCHEL, Grundrechte).
- GOETSCHEL ANTOINE F./BOLLIGER GIERI, Das Tier im Recht, 99 Facetten der Mensch-Tier-Beziehung von A bis Z, Zürich 2003 (zit. GOETSCHEL/BOLLIGER, Facetten).
- GRETHER THOMAS, Das sinnlose Leiden im Labor, in: BEOBACHTER 4/2008, 38 f. (zit. GRETHER, Leiden).
- HARTUNG THOMAS, Vor- und Nachdenkliches ... zu Tierversuchen, in: ALTEX 25, 1/08, 10 ff. (zit. HARTUNG, Tierversuche).
- HARTUNG THOMAS/SPIELMANN HORST, Der lange Weg zur validierten Ersatzmethode, in: ALTEX 12, 2/95, 98 ff. (zit. HARTUNG/SPIELMANN, validierte Ersatzmethode).
- HERRMANN KATHRIN, In dubio pro animale – zum Ethikranking der bundesdeutschen Hochschulen, in: Edition ALTEX (Hrsg.), TIERethik, Zeitschrift zur Mensch-Tier-Beziehung, 3. Jahrgang 2011, Heft 3, 174 ff. (zit. HERRMANN, Ethikranking).
- LINDL TONI/VÖLKELE MANFRED/KOLAR ROMAN, Tierversuche in der biomedizinischen Forschung, in: ALTEX 22, 3/05, 143 ff. (zit. LINDL/VÖLKELE/KOLAR, Tierversuche).
- LUY JÖRG, Die Tötungsfrage in der Tierschutzethik, Diss. Berlin 1998 (zit. LUY, Tötungsfrage).
- MAYR PETRA, Der «Gold Standard» rostet, Tierversuche jenseits von Wissenschaftlichkeit, in: BORCHERS DAGMAR/LUY JÖRG (Hrsg.), Der ethisch vertretbare Tierversuch, Kriterien und Grenzen, Paderborn 2009, 125 ff. (zit. MAYR, Gold Standard).
- MEIER JESSICA-SARAH, Praktische Umsetzung des Verbots des unvermeidlichen Zufügens von Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängsten während der Durchführung von Tierversuchen i.S.v. TSchG 26 I lit. d?, Seminararbeit zum Tierschutzstrafrecht, Zürich 2011 (zit. MEIER, Verbot unvermeidlichen Zufügens).
- MICHEL MARGOT, Forschung mit Tieren: Tierschutz, Würde der Kreatur und rechtspolitische Postulate, in: Schweizerische Gesellschaft für Biomedizinische Ethik (Hrsg.), Bioethica Forum, Schweizerische Zeitschrift für Biomedizinische Ethik, Focus 1/2012 Tierversuche, Jahrgang 2012, Volume 5, Nr. 1, 25 f. (zit. MICHEL, Forschung mit Tieren).
- PRO INNO Europe®, Innovation Union Scoreboard 2010, The Innovation Union's performance scoreboard for Research and Innovation, Maastricht 2011 (zit. PRO INNO Europe, Scoreboard)
- RUESCH HANS (Hrsg.), 1000 Ärzte gegen Tierversuche, Klosters 1986 (zit. RUESCH, Ärzte).

- Schweizerischer Nationalfonds (SNF), Der Schweizerischer Nationalfonds (SNF) und wissenschaftliche Tierversuche, Bern 2009 (zit. SNF, Tierversuche).
- Schweizerischer Nationalfonds (SNF), Jahresbericht 2010, Bern 2011 (zit. SNF, Jahresbericht).
- Schweizerischer Nationalfonds (SNF), Jahresrechnung 2010, Bern 2011 (zit. SNF, Jahresrechnung).
- SPIELMANN HORST, Validierung von Alternativmethoden zum Tierversuch, in: GRUBER FRANZ PAUL/SPIELMANN HORST (Hrsg.), Alternativen zu Tierexperimenten: wissenschaftliche Herausforderung und Perspektiven, Heidelberg/Berlin/Oxford 1996, 237 ff. (zit. SPIELMANN, Validierung).
- STEIGER ANDREAS/SCHWEIZER RAINER J., Kommentar zu Art. 80 BV, in: EHRENZELLER BERNHARD/MASTRONARDI PHILIPPE/SCHWEIZER RAINER J./VALLENDER KLAUS A. (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung: Kommentar, Zürich/St. Gallen 2008, 1410 ff. (zit. STEIGER/SCHWEIZER, Art. 80 BV).
- Stiftung Forschung 3R (Hrsg.), Gute Forschung mit weniger Tierversuchen, Münsingen 2007 (zit. Stiftung Forschung 3R, Gute Forschung).
- Stiftung Forschung 3R (Hrsg.), Jahresbericht 2010, Münsingen 2011 (zit. Stiftung Forschung 3R, Jahresbericht).
- ZENGER CHRISTOPH ANDREAS, Das «unerlässliche Mass» an Tierversuchen, Ergebnisse und Grenzen der juristischen Interpretation eines «unbestimmten Rechtsbegriffs», Beihefte zur Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Heft 8, Basel/Frankfurt a.M. 1989 (zit. ZENGER, Unerlässliches Mass).

Materlialienverzeichnis

- Amtliches Bulletin des Nationalrats 1973, 230 ff. (zit. Amtl. Bull. NR 1973).
- Amtliches Bulletin des Nationalrats 1977, 1415 ff. (zit. Amtl. Bull. NR 1977).
- Antwort des Bundesrats auf die Interpellation von Maya Graf «Schweizerischer Nationalfonds und die Forschung mit Tierversuchen bzw. Alternativmethoden», 10.3575 (zit. Bundesrat, SNF).
- Bericht der Kommission des Nationalrats über einen Gegenentwurf auf Gesetzesstufe (Änderung des Tierschutzgesetzes) zur Volksinitiative «zur drastischen und schrittweisen Einschränkung der Tierversuche (Weg vom Tierversuch!)» vom 16. Januar 1990, BBl 1990 III 1257 ff. (zit. Bericht Änderung TSchG).
- Botschaft des Bundesrats zur Revision des Tierschutzgesetzes vom 9. Dezember 2002, BBl 2003, 657 ff. (zit. Botschaft Tierschutzgesetz).
- Bundesamt für Veterinärwesen (BVET), Einteilung von Tierversuchen nach Schweregraden vor Versuchsbeginn (Belastungskategorien), Allgemeine Leitsätze und Beispiele zur analogen Klassierung weiterer Versuche, Information Tierschutz 800 116-1.04, Bern 1995 (zit. BVET, Belastungskatalog).
- Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK), Tierversuche – Prüfung des Bewilligungsprozesses, der Kosten und der Finanzierung, Bern 2003 (zit. EFK, Tierversuche).

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.), Landesbeauftragte für Tierschutz in Hessen, Jahresbericht 2010, Wiesbaden 2011 (zit. LBT, Jahresbericht 2010).

